

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/144

freigegeben am **22.08.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek

Datum: 14.08.2017

1. Nachtragshaushaltsplan 2017 und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.09.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	05.09.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	11.09.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2017 gemäß Anlage 1 zu dieser Vorlage wird beschlossen.
- Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2017 wird mit einem festgesetzten Haushaltsvolumen

im Ergebnishaushalt

bei den ordentlichen Erträgen mit	36.267.200 Euro
bei den außerordentliche Aufwendungen mit	37.527.105 Euro
bei den außerordentlichen Erträgen mit	414.000 Euro
bei den außerordentlichen Aufwendungen mit	0 Euro

im Finanzhaushalt

bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltung	33.618.983 Euro
bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltung	32.624.176 Euro
bei den Einzahlungen aus Investitionen	2.368.700 Euro
bei den Auszahlungen aus Investitionen	12.812.850 Euro
bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.094.343 Euro
bei den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	645.000 Euro

beschlossen.

- Das Investitionsprogramm wird in seiner Fortschreibung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz regelt, wann eine Nachtragshaushaltssatzung und damit ein Nachtragshaushaltsplan erlassen werden muss. Neben verpflichtenden Situationen liegt es im Ermessen der Gemeinde, wann sie eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen will. Praxis der Gemeinde Rastede für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ist es, eine Nachtragshaushaltsplanung nur dann zu machen, wenn es rechtlich vorgeschrieben und aus Steuerungsgründen erforderlich ist.

Die Notwendigkeit für den Nachtragshaushaltsplan 2017 ergibt sich aus einem Mangel an Kinderbetreuungsplätzen, der sich aus der Anmeldesituation für die Kindertagesstätten ergibt. Auf die entsprechenden Ausführungen im Kinder-, Jugend- und Sozialausschuss wird verwiesen. Neben höheren Aufwendungen für den Ergebnishaushalt ab dem Haushaltsjahr 2018 sind dafür unverzüglich Investitionen erforderlich, die den aktuellen Haushalt 2017 belasten und sich durch Verpflichtungsermächtigungen auch auf die Haushaltsplanung 2018 auswirken.

Außerdem ergibt sich aufgrund des Zieles, eine zukünftige Wohnbauentwicklung im Hauptort der Gemeinde Rastede abzusichern, die Notwendigkeit, Grunderwerb zu tätigen, der im Haushaltsplan 2017 noch nicht berücksichtigt wurde. Für die Grundschule und Sporthalle Kleibrok haben sich Kostensteigerungen im Rahmen des Anbaues von Klassenräumen und der Mensa sowie bei der energetischen Sanierung des Sporthallendaches ergeben. Die Breitbandversorgung und den insoweit erforderlichen Zuschuss an den Landkreis wird es in diesem Jahr nicht mehr zu Auszahlungen kommen, sodass die Veranschlagung von insgesamt 300.000,- € für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehen wird.

Soweit in 2017 Auszahlungen erforderlich sind, können diese im Rahmen des vorhandenen Haushalts- und Kreditvolumens nicht vollständig mit entsprechenden Umlanungen gedeckt werden. Neben einem sich daraus ergebenden zusätzlichen Kreditbedarf für 2017 ist es erforderlich, zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen zu veranschlagen, sodass noch in diesem Jahr mit Kassenwirksamkeit für das Jahr 2018 die Aufträge für die Kindertagesstätten erteilt werden können. Für 2017 sind zwar bereits genehmigte Verpflichtungsermächtigungen vorhanden, diese können aber nicht so um geplant werden, dass der genehmigte Gesamtrahmen als Deckung ausreicht, die zusätzlichen Aufträge zu erteilen. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und einer Nachtragshaushaltssatzung sind deshalb erforderlich.

Weil sich der Ergebnishaushalt 2017 planmäßig entwickelt und keine Erkenntnisse über kommende bedeutende Abweichungen vorliegen, stellt sich die Notwendigkeit für einen Nachtragsergebnishaushaltsplan für diesen Haushaltsbereich nicht.

Zusätzlicher Kreditbedarf führt grundsätzlich auch zu einem höheren Tilgungsbedarf. Tatsächlich aber kommt es 2017 nicht dazu, weil die im Jahr späte Kreditaufnahme noch keine Tilgungsleistung erfordert. Somit ergibt sich auch keine Notwendigkeit, im Bereich laufende Verwaltung des Finanzhaushaltes eine höhere ordentliche Tilgung zu erwirtschaften.

Weil die zusätzlichen investiven Zahlungen mit dem vorhandenen Haushaltsvolumen nicht ausgeglichen werden können, ergibt sich für das Haushaltsjahr eine zusätzliche Kreditbelastung in Höhe von 1.885.500 Euro, die sich ab 2018 mit Tilgung und Zinsen auf den Haushalt auswirkt.

Die mittelfristige Finanzplanung weist nunmehr für 2018 ein Kreditvolumen in Höhe von 11.272.143 Euro aus. Unter Abzug der für 2018 zu erwartenden investiven Zuschüsse ergibt sich dafür insgesamt eine zusätzliche Kreditbelastung in Höhe von 2.053.700 Euro (1.885.500 Euro zusätzlich für 2017 und 168.200 Euro für 2018).

Der Kreditbedarf einer Kommune ist immer die Folge von Investitionen, für die nicht ausreichende Eigenmittel zur Verfügung stehen. Zeitgleich zu dieser Nachtragsplanung wird der Haushaltsplan 2018 aufgestellt. Im Zuge dessen wird die Investitionsplanung vollständig überarbeitet, sodass sich ab dem Haushaltsplan 2018 die Finanzplanungssituation einschließlich des Kreditbedarfs anders darstellen wird. Im Hinblick auf den kurzfristigen Investitionsbedarf war eine vollständige Überarbeitung des Investitionsprogramms 2017 im Rahmen der Nachtragsplanung nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Anlage 1: Nachtragshaushaltssatzung

Anlage 2: Investitionsprogramm (nur Änderungen)

Anlage 3: Gesamthaushaltsplan